

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1829

74 (16.9.1829)

Anzeige - Blatt

für den

Dreisam - Kreis.

Mit Grossherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Mittwoch,

Nro. 74.

16. Sept. 1829.

I. Obrigkeitliche Verordnungen.

(Den Grenzverkehr mit Württemberg betr.)

Nro. 19267. Nach Rescript des Grossherzogl. Finanz-Ministeriums vom 24. August 1829 Nro. 4724. sind auch gegen Württemberg, so wie gegen die beiden Fürstenthümer Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen die allgemeinen Bestimmungen über den Grenzverkehr in Anwendung zu bringen.

Karlsruhe den 4. September 1829.

Grossherzogliche Steuer-Direktion.

In Abwesenheit des Direktors.

E h r m a n n.

Vdt. W. Maler.

(Kreis-Stiftungs-Bureau-Kosten pro 18²⁹/₃₀ betr.)

K. D. Nro. 12746. Zu den Kosten des Kreis-Stiftungs-Bureau sind für das Rechnungs-Jahr 18²⁹/₃₀ wieder die nämlichen Beiträge von den einzelnen Stiftungen nothwendig, wie im vorigen Rechnungs-Jahre — nämlich $\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden Brutto-Revenüen. Die Bezirksämter werden daher beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese Beiträge sogleich von den sämtlichen Stiftungen erhoben, und unter der bekannten Adresse an den Kassier dahier eingesendet werden.

Freiburg den 9. September 1829.

Grossherzogliches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türlheim.

Vdt. Fischinger.

(Die bei der Bestrafung des zweiten Diebstahls den Verurtheilten zu gebende Warnung vor den Folgen des dritten Diebstahls betr.)

H. G. Nro. 2911. I und II. Sen. Sämmtlichen der diesseitigen Stelle untergebenen Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern wird hiedurch aufgetragen, bei Verkündung der Urtheile wegen zweiten Diebstahls, den Verbrechern jedesmal auch die auf den dritten Diebstahl gesetzte schwere Strafe von wenigstens 2 Jahren Zuchthaus zur Warnung vor einer nochmaligen Begehung eines derartigen Verbrechens deutlich zu erklären, und, daß dieses geschehen, in das Verkündungs-Protokoll ausdrücklich aufzunehmen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eine etwaige Unterlassung dieser Warnung an die, wegen zweiten Diebstahls bestrafte Individuen, oder die nicht geschehene Erwähnung

derselben in dem Verkündungs-Protokoll, auf die Beurtheilung des von denselben Individuen begangenen dritten Diebstahls keinen Einfluß haben, somit ebenso wenig einen rechtlichen Milderungs-Grund — als die ungeachtet derselben erfolgte Wiederholung des Verbrechens einen Erschwerungs-Grund bilden könne.

Verfügt bei dem Großh. Hofgerichte des Mittelrheins, Kasstadt den 4. September 1829.
H a r t m a n n.

Vdt. Gräfle.

(Die Protokollirung der Verkäufe in Beziehung auf das Mezelvieh betr.)

K. D. Nro. 12521. Das Großherzogliche Ministerium des Innern findet nach seinem Erlasse vom 24. des v. M. Nro. 9005. keinen Grund, die Metzger von der Verordnung, die Viehläufe protokolliren zu lassen, zu dispensiren, da der allgemeine Grundsatz dieser Verordnung, nämlich Abwendung betrügerischer oder sonst für den Landmann nachtheiliger Viehhändler, und Verhütung ansteckender Krankheiten auch auf die Einkäufe der Metzger anwendbar sind.

Bei diesem Anlasse wird auf den Fall, daß irgendwo in irriger Anwendung der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. März v. J. Nro. 4274., Anzeigebblatt Nro. 28., von einem jeden von einem Eigenthümer zu gleicher Zeit erkauften Stück Vieh die Protokolls-Gebühr bezogen werden sollte, wiederholt bemerkt, daß in einem solchen Falle die besagte Gebühr nur einfach mit 15 kr. aufgerechnet werden darf. Eben so dürfen für die Ausstellung eines Attestats nach der diesseitigen an sämtliche Aemter ergangenen Verfügung vom 29. August v. J. Nro. 12611. — die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betreffend — außer dem Stempel nur 3 kr. bezahlt werden.

Freiburg den 4. September 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamkreises.
Frhr. v. T ü r k h e i m.

Vdt. Hug.

II. Erledigte Dienststellen.

(1) Durch das am 11. August erfolgte Ableben des in Ruhe gesetzten Pfarrers Joseph Leiser ist die katholische, mit dem Dekanat verbundene Stadtpfarrei Bretten, mit einem beiläufigen Ertrage von 800 bis 850 fl. in Geld, Naturalien, Kompetenz und Bezeichnungen in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei, welche sich zur Dekanatsverwaltung qualificirt glauben, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. v. J. 1810 Art. 2. und 3. bei dem Murg- und Pfingzkreis-Direktorium zu melden.

(1) Die Pfarrei Unterkürnach, Bezirksamts Billingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. ist erledigt. Die Competenten um diese, ehevor österreichische Concursspfünde, haben sich nach der Vorschrift des Regie-

rungsblatts v. J. 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benachmen.

(1) Man findet sich veranlaßt, die schon seit dem April v. J. erledigte Nachprediger-Pfründe in Wsullendorf wiederholt auszusprechen. Sie ist mit der Obliegenheit zur Nothhilfe in der Seelsorge und einem Ertragnisse von beiläufig 500 fl. verbunden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. durch das Seekreis-Direktorium zu melden.

(1) Der kathol. Schuldienst zu Balsbach, Amts Eberbach, im Neckarkreis, mit einem Einkommen von 112 fl. in Geld und Naturalien, wird andurch öffentlich ausgeschrieben. Die Competenten um denselben haben sich vorschristmäßig bei dem Neckarkreis-Direktorium zu melden.

(1) Durch die Entlassung des Schullehrers

etwas groß, Kinn länglicht, Zähne unvollständig im untern Kiefer, Gesichtsförm länglicht, Gesichtsfarbe frisch und gesund; besondere Kennzeichen: nur an einem Auge sehend, und etwas einseitig mit verletztem Achselgelenke und Blatternarbieht.

Kleidungsstücke.

Ein ungebleichtes Vergal-Überhemd mit blauen schmalen Bändelchen am Kragen und Schultern besetzt, eine Sommer-Weste roth braun und weiß gestreift mit weißen Perlmutter-Knöpfen, weißbaumwollene Hosen mit gelben Metallknöpfen, ein abgetragenes gelb geblümtes Halstuch von Baumwollenzeug, ein Paar neue Bändelschuhe, eine weißtuchene abgetragene Kappe mit schwarzem Wachstuch überzogen mit großem schwarzlackirtem ledernen Schild, ohne Sohlen und Strümpfe, ein etwas abgetragenes grobes Leinwandhemd mit Bändeln am Kragen.

VI. Fahndung.

(1) Am 7. d. M. Abends wurde dem Ritterwirth Joh. Adam Schmidt zu Mingsheim, nachbeschriebenes Bettzeug aus einem Zimmer entwendet. Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf eine Weibsperson, deren Beschreibung so genau man solche erheben konnte, unten beigefügt ist.

Man ersucht die resp. Behörden auf das entwendete und die dessen beschuldigte Weibsperson sogleich fahnden zu lassen.

Bruchsal den 8. September 1829.

Großherzogliches Oberamt.

G m e h l.

Beschreibung des entwendeten Bettzeugs.

- 1) Ein neues Oberbett von Barchet, mit blauen Streifen und mit neuen Federn gefüllt.
 - 2) Darüber ein hänsener Ueberzug blau und weiß carirt.
 - 3) Ein Kopfkissen von altem Barchet, mit blauen Streifen, mit dem nämlichen Ueberzug wie ad 2.
- Das Ganze hat einen Werth von 16 fl.

Person-Beschreibung.

Sie ist ohngefähr 5' 2" groß, von dickem Körperbau, von frischer Gesichtsfarbe und hat dunkelbraunes starkes Haar mit Locken. Sie hat ein gelbliches Kleid von carirtem Baumwollenzeug, eine hellblaue Schürze, mit gelb und weißen Streifen von Baumwollenzeug, ein kleines gelbes Halstuch, ein größeres von dunkler Farbe zum Ueberhängen, weiße Strümpfe und Schuhe an, und trug ein Henkkörbchen und einen blauergallenen Regenschirm mit sich.

VII. Kaufanträge und Verpachtungen.

Haus Verkauf und Güterpacht.

(1) Nach vorliegenden hohen Beschlüssen werden am

Samstag den 28. September 1829, Vormittags 10 Uhr, in der Kanzlei der Forstverrechnung zu Freiburg

a) die ehemaligen Forstinspektions-Beinutzungsgüter in Oberried

ad 2 Viertel 2 Ruthen Garten,

2 1/2 Fauchert Acker und

2

34 Ruthen Matten,

auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet, und b) das Jägerhaus in der Höll, welches Bannwarth Andris bewohnt, zum Abbruch als Eigenthum versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Freiburg den 14. September 1829.

Großherzogliche Forstverrechnung.

H e r r m a n n.

Hofguts-Verpachtung.

(1) Das herrschafil. Hofgut zu Beuggen, bestehend aus

63 Fauchert Wiesen,

115 1/2 " Ackerland,

5

" Gras- und Baumgarten,

sodann aus den dazu erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, nämlich: einer zweistöckigen steinernen Wohnung für 2 Haushaltungen eingerichtet, 3 Scheunen, 4 Stallungen, Holzremise und Wagenschopf, wird auf wei-

tere 9 Jahre an Lichtmess 1830 anfangend, öffentlich in Auct begeben werden.

Die Verpachtung wird zu Beuggen von der unterzeichneten Stelle

Donnerstags den 24 d. M.,
Vormittags 9 Uhr vorgenommen.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß die Bedingungen täglich dahier eingesehen werden können, und unmittelbar vor der Verpachtung eröffnet werden. Auswärtige Concurrenten haben sich mit legalen Zeugnissen über ihre Vermögens-Verhältnisse und Sittlichkeit zu legitimiren. Säckingen den 1. September 1829.

Großherzogliche Domänen-Verwaltung.
Herbster.

Frucht- und Wein-Versteigerung.
(1) Freitags den 25. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, werden von den hiesigen herrschaftlichen Fruchtvorräthen

20 Malter Weizen,
20 „ Roggen,

Mittwoch den 7. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in der herrschaftlichen Kellerei Sulzburg

200 Ohm 1823r, 24r, 25r, 26r und 1828r
Weine und ohngefähr 18 — 20 Pfd.
Flos, und

Donnerstag den 8. Oktober d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, auf dem Verwaltungs-
Bureau dahier, ohngefähr

5 Ohm 1828r Weinlese
dem Verlaufe ausgesetzt, und bei annehmbaren Geboten ohne Ratifikations-Vorbehalt
aufgeschlagen werden.

Auch werden wie bisher am 1. und 3.
Mittwoch in jedem Monat im Handver-
kauf 1823r und 1826r Weine von 5 bis 7 fl.
30 kr. per Ohm und badisches Maas, in
der Kellerei Sulzburg abgegeben.

Müllheim den 12. September 1829.
Großherzogl. Domänen-Verwaltung.
Kieffer.

Versteigerung des Spital-Gebäudes
betreffend.

(3) Mittwoch den 7. Oktober l. J.

Nachmittags 3 Uhr, wird das Krankenhospital-
Gebäude dahier, in der Pfaffengasse, sammt
Zubehörden, in 4 Abtheilungen, in dem Lo-
tal selbst öffentlich versteigert werden.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß
bringt, wird zugleich bemerkt, daß der
Situations-Plan mit den darauf eingezeich-
neten Abtheilungen, so wie auch die Kauf-
bedingungen inzwischen in der Magistrats-
Kanzlei eingesehen werden können, und daß
man sich wegen Beschichtigung des Gebäudes
beim Spital-Verwalter zu melden habe.

Freiburg den 23. Juli 1829.

Großherzogliches Stadamt.
Schaff.

Holz-Versteigerung.

(1) Montag den 21. September, Mor-
gens 9 Uhr, werden aus dem herrschaftlichen
Walddistrikt Siegelbach, Kappler Gemarkung,
60 Stämme Bauholz-Tannen
versteigert. Man versammelt sich im Wirths-
haus zum Kreuz in Kappel.

Freiburg den 15. September 1829.

Großherzogliches Forstamt.
v. Dräis.

Anzeige.

(1) Außer den schon früher in diesen
Blättern angekündigten, jederzeit in der un-
terzeichneten Buchdruckerei vorräthigen For-
mularien, sind daselbst ebenfalls zu haben:

Fruchtmarkt-Preis-Tabellen,

das Buch à 24 fr.
nach Vorschrift des Großherzogl. Ministerial-
Erlasses vom 27. Juli d. J. No. 8009, und
Hochlöbl. Kreis-Direktorial-Beschlusses vom
26. August No. 12033. (Anzeigeblatt des
Dreisamtkreises No. 72. 1829.)

Wittwe Kerlenmayer'sche Buchdruckerei
in Freiburg.

Siehe eine Beilage.